

EULLa-Antragsverfahren 2019 – für jeden etwas dabei

Die Antragsfrist bis zum 19. Juli ist eine Ausschlussfrist

Das diesjährige EULLa-Antragsverfahren wird geöffnet sein vom 17. Juni bis zum 19. Juli 2019. Welche Programmteile für Acker- und Dauergrünlandflächen angeboten werden und was mit der Teilnahme daran verbunden ist, erklärt Christian Cypzirsch vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück.



Im Vertragsnaturschutz auf Grünland sind die Module „Mähwiesen und Weiden“ und „artenreiches Grünland“ über unterschiedliche Nutzungszeiträume gekennzeichnet.

Das Programm EULLa steht für Entwicklung von Umwelt, Landschaft und Landwirtschaft. Unter diesem Oberbegriff verbergen sich mehrere Programmteile, die unterschiedliche Maßnahmen mit verschiedenster Zielrichtung beinhalten. Die Auflagen der Programmteile gehen deutlich über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus und sind ein Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Gemeinsames Ziel aller Programmteile ist es, die Umweltverträglichkeit der Produktion zu erhöhen, die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Artenvielfalt der Kulturlandschaft zu fördern und zu erhalten.

Förderprämien für Ertrags- und Qualitätsverluste

Als Gegenleistung für die Teilnahme an EULLa werden Förderprämien gewährt. Diese decken die entstehenden Ertrags- und Qualitätsverluste bzw. Mehraufwendungen des Landwirtes für die erbrachten Leistungen ab. Generell gilt, dass es sich bei EULLa ausschließlich um freiwillige Maßnahmen handelt, eine Teilnahme also keinesfalls verpflichtend ist.

Bei den einzelnen Programmteilen wird unterschieden in „landwirtschaftliche Programmteile“ sowie den Vertragsnaturschutz (VN). Die landwirtschaftlichen Programmteile haben in erster Linie den Schutz von Boden, Wasser und Luft zum Ziel, letztere (VN) beinhalten vorrangig die Schutzziele Biodiversität und Landschaftsbild. Das Spektrum der angebotenen Programmteile reicht von Einzelflächenmaßnahmen wie dem „Vertragsnaturschutz auf Grünland“ oder „Saum- und Bandstrukturen“ bis hin zu Programmteilen, welche Maßnahmen auf Gesamtbetriebsebene darstellen.

Für jeden Betriebstyp etwas dabei

So ist für jeden Betriebstyp und gewünschten Umfang etwas dabei. Da eine umfassende Darstellung der einzelnen Programminhalte den Rahmen dieses Artikels sprengen würde, soll in Tabellenform ein Überblick über die für Acker- und Dauergrünlandflächen relevanten Programmteile und deren wichtigste Inhalte gegeben werden. Zusätzlich zu den genannten Programmteilen wird noch angeboten:

- Vertragsnaturschutz zu Freistellung und Offenhaltung von Weinbergsbrachen
- Umweltschonende Bewirtschaftung von Steillagen
- Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau
- Alternative Pflanzenschutzverfahren im Obstbau

Die kompletten Inhalte und Auflagen stehen in den EULLa-Grundsätzen des jeweiligen Programmteils. In diesem Zusammenhang steht als Informationsportal im Internet die Homepage www.agrarumwelt.rlp.de zur Verfügung. Dort sind alle Grundsätze, Kurzfassungen, Prämienübersichten, die Antragsformulare zu den Programmteilen sowie eine Liste mit Ansprechpartnern in der Beratung aufgeführt. Weiterhin stehen dort Berechnungshilfen auf Excel-Basis zur Verfügung. So können Interessierte für den Programmteil „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung“ ihren Viehbesatz ermitteln oder für „Vielfältige Kulturen“ aktuelle und mögliche Fruchtfolgen schnell und einfach auf ihre Konformität hin prüfen.

Vertragsnaturschutz nur bei Eignung der Flächen

Beim Vertragsnaturschutz liegt gegenüber den landwirtschaftlichen Programmteilen die Besonderheit vor, dass eine Teilnahme nur bei einer Eignung der Flächen möglich ist. Daher werden die beantragten Flächen entsprechend durch die Vertragsnaturschutzberatung geprüft. Wer im jeweiligen Landkreis für die Beratung im Vertragsnaturschutz zuständig ist, zeigt das genannte Informationsportal. Basis für die Teilnahme an EULLa sind Bewirtschaftungsverträge, die über die Kreisverwaltung zwischen dem Flächenbewirtschafter und dem Land Rheinland-Pfalz geschlossen werden. Die Laufzeit der Verträge beträgt generell fünf Kalenderjahre. Dies bedeutet bei einer Antragsstellung 2019 eine Vertragslaufzeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit besteht die Möglichkeit, einen Folge- oder Anschlussvertrag abzuschließen. Für am 31. Dezember 2019 endende Verträge wird ausnahmsweise alternativ die Verlängerung um ein Jahr angeboten (alle Laufzeiten vorbehaltlich der Zustimmung durch EU-Kommission/EULLa-Begleitausschuss).

Wichtig ist, dass dazu ein entsprechender Antrag im letzten Verpflichtungsjahr gestellt wird. Neben der genannten Laufzeit sind auch die Ausführungen in den EULLa-Grundsätzen, wie und bis wann die Maßnahmen

Tabelle 1: Landwirtschaftliche Programmteile für Acker und Grünland

Programmteil	Abk.	Zielfläche	wesentliche Merkmale
ökol. Wirtschaftsweise im Unternehmen	ÖWW	Acker Grünland Gemüse Wein, Obst	- Teilnahme gesamter Betrieb inkl. aller Flächen und Tierhaltung - Einhaltung der EU-Öko-Verordnungen = Umstellung auf Ökolandbau
Umweltschonende Wirtschaftsweise auf Grünland	UG	Grünland	- Gesamtbetrieblicher Programmteil: Alle Grünlandflächen des Unternehmens nehmen teil - Reduzierte Bewirtschaftungsintensität über definierten Viehbesatz von 0,3-1,4 RGV/ha und reduzierten Einsatz organischer Wirtschaftsdünger - Kein Einsatz von PSM - Weidegang für Milchvieh - Maisanbau nur unter definierten Bedingungezulässig
Vielfältige Kulturen	VK	Acker	- Alle Ackerflächen des Unternehmens - Mind. 5 Fruchtarten im Anbau mit mind. 10 %; max. 30 % Anteil an Fruchtfolge - Mind. 10 % Leguminosen - Max. 66 % Getreide
Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten	BUZ	Acker	- Mind. 5 % der Ackerfläche des Unternehmens - Untersaaten oder Zwischenfrüchte vor Sommerungen - Zulässige Mischungen sind definiert
Saum- und Bandstrukturen	SaBa	Acker	- Einsaat definierter Saatmischungen zur Förderung blütenbesuchender Insekten oder als Deckung/Äsung für Wildtiere - Einzelflächen bis 2 ha, Umfang gesamt bis max. 20% der Ackerfläche des Unternehmens - Wahl zwischen mehrjährigen Mischungen oder jährlicher Neuanlage
Gew.randstreifen	GRS	Acker	- Anlage von Pufferstreifen auf Ackerflächen entlang von Gewässern - Mind. 6 – max. 30 m
Umwandlung v. Äckern in Grünland	GUA	Acker	- Einsaat extensiver Grünlandmischungen auf ausgewählten Ackerflächen - Bewirtschaftung dieser Flächen für mind. 5 Jahre als Grünland
Grünlandbewirtschaftung i.d. Talauen der Südpfalz	GSP	Grünland	- Die Flächen müssen innerhalb einer Zielkulisse (Südpfalz) liegen - Bewirtschaftungsauflagen ähnlich wie VN Mähwiesen und Weiden
alternat. Pflanzenschutz geg. Maiszünsler	APS	Acker	- Einsatz von Trichogramma-Schlupfwespen zur Maiszünslerbekämpfung - Kein Einsatz chemischer PSM zur Maiszünslerbekämpfung

* vorbehaltlich der Zustimmung durch EU-Kommission/ EULLe-Begleitausschuss

umzusetzen sind (zum Beispiel Ansaat von Saum- und Bandstrukturen bis zum 15. Mai 2020) zu berücksichtigen. Insbesondere die Programmteile Vielfältige Kulturen und Ökologische Wirtschaftsweise sind jedoch bereits bei der Anbauplanung 2019/2020 zu berücksichtigen, da hier meist eine Anpassung der Fruchtfolge notwendig ist.

Die Antragstellung nur vom 17. Juni bis 19. Juli möglich

Eine Antragstellung für die Teilnahme an EULLa ist nur während des Antragsverfahrens möglich, also vom 17. Juni bis 19. Juli 2019. Wichtig: Nach Ablauf der Antragsfrist gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden! Die für die Bearbeitung und Bewilligung der Anträge zuständige Behörde ist die jeweilige Kreisverwaltung (untere Landwirtschaftsbehörde). Antragsformulare sind entweder dort oder unter www.agrarumwelt.rlp.de zu erhalten. Wer sich die Antragsformulare selber ausdruckt, muss darauf achten, dass der Antrag vollständig ist: Je nach Programmteil gehört zum Antrag eine Liste (Anlage 1) mit der Aufstellung der Flächen (Flurstücke), mit denen eine Teilnahme gewünscht ist.

Wer Interesse an einem Programmteil hat, sich aber nicht sicher ist, ob

eine Teilnahme tatsächlich in Betracht kommt, sollte zumindest einen Antrag stellen und sich dann beraten lassen. So wahren Antragsteller die Chance auf Teilnahme. Erst mit Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages gehen Antragsteller dann tatsächlich die Verpflichtung ein. Sollte eine Teilnahme dennoch nicht gewünscht sein, kann der gestellte Antrag bis zum 31. Dezember 2019 zurück gezogen werden.

Ist die Teilnahme an mehreren Programmteilen gleichzeitig möglich? Die Antwort darauf lautet: im Prinzip ja. Allerdings werden dann im Regelfall nicht die Förderprämien aufaddiert, sondern nur die Förderung des jeweils höherwertigen Programmteils gewährt. Dies bedeutet, dass wenn ein Betrieb zum Beispiel am gesamtbetrieblichen Programmteil Ökologische Wirtschaftsweise teilnimmt und er gleichzeitig einige Dauergrünlandflächen im Vertragsnaturschutz auf Grünland – Mähwiesen und Weiden hat, für diese Flächen anstelle der Öko-Förderung die Prämie des Vertragsnaturschutzes gewährt wird. Als Ausnahmen dieser Regel sind die Kombinationen aus Ökologischer Wirtschaftsweise mit Vielfältige Kulturen und/oder Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten zu nennen. Dabei werden für die letztgenannten Programm-

teile reduzierte Prämiensätze zusätzlich zur Öko-Prämie gewährt (siehe Prämi-entabelle).

Besonderheit bei der Förderung von Streuobst

Eine weitere Besonderheit ist die Förderung von Streuobst: Hier wird je Baum eine Prämie gewährt. Die Fläche, auf der die Bäume stehen, ist zudem in einem anderen EULLa-Programmteil voll förderfähig. Wichtig: Alle EULLa-Prämien werden zusätzlich zu den Direktzahlungen gewährt, auch wenn für einzelne Flächen keine Zahlungsansprüche vorhanden sein sollten.

Bei der Kombination von EULLa-Programmteilen ist es immer wichtig, den Zusatznutzen (in Form von Prämien), den ein weiterer Programmteil mit sich bringt, im Blick zu haben sowie die zusätzlichen Auflagen im Verhältnis dazu. Sinnvoll sind Kombinationen aus gesamtbetrieblichen Programmteilen als Basis und einzelflächenbezogenen Maßnahmen als Ergänzung. In der Praxis bewährte Beispiele sind:

- Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen (ÖWW) und Vielfältige Kulturen (VK) im Ackerbau für Öko-Ackerbaubetriebe: Ökologische Fruchtfolgen erfüllen fast automatisch die Anforderungen des Programmteils VK. Die reduzierte Prämie von 55 Euro/ha Ackerfläche ist daher kaum mit einem Zusatzaufwand verbunden.
- Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen (UG) und die Module des Vertragsnaturschutzes auf Grünland: Hierüber lässt sich nochmals differenzieren in relativ betrachtet intensivere und extensivere Nutzung von einzelnen Grünlandschlägen innerhalb des Unternehmens. Die Prämiedifferenz von mindestens 90 Euro/ha (UG-Basisprämie zu VN Mähwiesen und Weiden) macht dies auch monetär attraktiv.
- Vielfältige Kulturen (VK) im Ackerbau und Saum- und Bandstrukturen (SaBa): Die Saum- und Bandstrukturen sind eine eigene Kulturart (Kenner 928). Daher können Saum- und Bandstrukturen eine der fünf erforderlichen Kulturarten für den Programmteil VK ganz oder zumindest teilweise darstellen. Dadurch, dass seit 2018 20 Prozent der Ackerfläche des Unternehmens in SaBa förderfähig sind, ist es tatsächlich denkbar, über SaBa eine eigene Fruchtart mit mindestens 10 Prozent Umfang der AF zu bilden. Damit dürfte in vielen Betrieben nur noch die Leguminose fehlen, um mit den Grundsätzen der

Tab. 2: Programmteile im Vertragsnaturschutz (VN) für Acker, Grünland und Streuobst*

Programmteil	Abk.	Ziel	Wesentlicher Inhalt
Mähwiesen und Weiden	MW	Grünland	- Nutzungszeitraum 15.5 - 15.11 - bei Beweidung definierter Viehbesatz - keine N-Düngung zulässig - kein Einsatz von PSM
artenreiches Grünland	GA		- Nutzungszeitraum 15.6 - 15.11 - bei Beweidung definierter Viehbesatz - keine Düngung und PSM zulässig
Kennarten (2 Module)	MWK; GAK		- keine konkreten Bewirtschaftungsauflagen - Vorhandensein best. Pflanzenarten (mind. 4 oder 8) als Förderbedingung
Lebensraum Acker	VNA	Acker	- Förderung von Kleinsäuern und Wildvögeln auf ausgewählten Getreideflächen durch weniger dichte Bestände - halbierte Aussaatstärke auf Teilbereich der Ackerfläche (5-20 m breite Streifen) - jährlicher Wechsel der Streifen möglich - mech. Unkrautbekämpfung verboten
Ackerwildkräuter	AMK		- Förderung bedrohter Ackerwildkräuter - Vorgaben wie Lebensraum Acker, jedoch ohne Wechsel der Fläche! - Düngung und Pfl.schutz untersagt
Umwandlung von Äckern in artenreiches Grünland	GUAA		- ext. Nutzung von Äckern als Grünland - Bewirtschaftungsauflagen analog zu „artenreiches Grünland“ - Flächen müssen in Zielkulisse liegen
Streuobst	SNOP	Streuobst	- Erhalt bestehendes Streuobst (Pflege) - Neuanlage von Streuobstbeständen - Auswahl bestimmter Sorten - definierte Best.dichten auf der Fläche

* nach Zustimmung durch EU-Kommission/EULLe Begleitausschuss

Vielfältigen Kulturen konform zu sein; eine Variante, die in Mittelgebirgslagen eine interessante Option sein kann.

Im Zweifelsfall Anträge für ÖWW und UG stellen

Für reine Grünlandbetriebe mit Mutterkuhhaltung stellt sich die Frage, ob der Programmteil Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung (UG) oder eine Bio-Umstellung verbunden mit dem Programmteil ökologische Wirtschaftsweise (ÖWW) zielführend ist. Entscheidend ist hier vor allem die Aufstallung der Tiere im Winter. Kann diese nicht bio-konform in einem Laufstallsystem mit eingestreuten Liegeflächen erfolgen, ist die Teilnahme an UG die bessere Wahl. Durch das UG-Zusatzmodul „zusätzliche Extensivierung“ ergeben sich für die Flächenbewirtschaftung Rahmenbedingungen, die mit den Vorgaben des ökologischen Landbaus nahezu identisch sind, u.a. durch das Verbot der mineralischen N-Düngung. Durch das Zusatzmodul erhöht sich die UG-Prämie von 110 Euro/ha auf 170 Euro/ha. Wer unsicher ist, sollte auf jeden Fall Anträge für beide Programmteile (ÖWW und UG) stel-

len und Beratung einholen (☎ 0671 /820-487; www.oekolandbau.rlp.de).

EULLa-Maßnahmen für Greening nutzen?

Prinzipiell lassen sich mit einigen Programmteilen auch Greeningauflagen erfüllen. Konkret sind dies Saum- und Bandstrukturen, Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten, Gewässerrandstreifen und Vielfältige Kulturen. Allerdings wird in solchen Fällen die EULLa-Prämie reduziert (s. Prämienübersicht).

Generell sind diese Programmteile nicht dafür ausgelegt, dass Landwirte ihre kompletten Greeningmaßnahmen rein über EULLa abdecken. Es handelt sich mehr um einen Zusatznutzen, der sich aus der EULLa-Teilnahme generieren lässt. Hier ist tatsächlich von Fall zu Fall zu prüfen, ob ein Prämienabzug wirtschaftlich ist.

EULLa-Grundsätze Bestandteil des Bewirtschaftungsvertrages

Für jeden Programmteil gibt es eigene EULLa-Grundsätze. Diese beinhalten sowohl allgemeine als auch spezielle Regelungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesem Programmteil einzuhalten sind. Wichtig ist, dass die allgemeinen Regelungen im gesamten Unternehmen einzuhalten sind und nicht nur auf der teilnehmenden Fläche. Die Einhaltung der EULLa-Grundsätze ist Bestandteil des Bewirtschaftungsvertrages.

Die zentrale Frage bei der Teilnahme an EULLa ist, ob und mit welchem Aufwand sich die Auflagen im Betrieb umsetzen lassen. Ein Überblick über die konkreten Inhalte der einzelnen Programmteile ist zu finden unter www.agrarumwelt.rlp.de unter der Rubrik „Agrarumweltprogramm EULLa“. Dort sind neben den Grundsätzen und den Antragsunterlagen auch Kurzübersichten aller Programmteile bereitgestellt, in welcher die Maßnahmen Steckbriefartig beschrieben sind.

Der Programmteilnehmer verpflichtet sich, im gesamten Unternehmen (und nicht nur auf den Programmflächen) die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dazu gehören neben den Anforderungen von Cross Compliance auch das geltende Fachrecht im Hinblick auf Düngung und Pflanzenschutz (beispielsweise Nährstoffvergleiche, Düngerlagerung, Bodenuntersuchungen, Sachkunde etc.).

In einigen Programmteilen besteht die Pflicht zur Dokumentation, zum Beispiel in Form eines Weidetagebuchs

Tabelle 3: Prämienübersicht landwirtschaftlichen Programmteile für Acker und Grünland*

Programmteil	Gegenstand der Förderung	Förderhöhe	
		Acker/ Dauergrünland	1.+2. Jahr: 300 €/ha ab 3. Jahr: 200 €/ha
ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen	gesamter Betrieb	Gemüse	1.+2. Jahr: 700 €/ha ab 3. Jahr: 300 €/ha
		Obst	1.+2. Jahr: 930 €/ha ab 3. Jahr: 720 €/ha
		Wein	1.+2. Jahr: 900 €/ha ab 3. Jahr: 580 €/ha
		Kontrollkostenzuschuss: 50 €/ha; max. 600 € je Unternehmen	
		Basisprämie: 110 €/ha; 2 Zusatzmodule: -zusätzliche Extensivierung: + 60 €/ha -Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland: 250 €/ha	
umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	alle Grünlandflächen des Unternehmens		
vielfältige Kulturen	alle Ackerflächen (exkl. Brache)	90 €/ha bei Greeningabzug: 75 €/ha bei Kombination mit ÖWW: 55 €/ha	
Beibehaltung von Untersaaten und Zw.früchten	mind. 5 % der AF	75 €/ha bei Greeningabzug: 0 €/ha bei Kombination mit ÖWW: 45 €/ha	
Saum- und Bandstrukturen	Streifen 5-20 m Breite; ganze Schläge bis 2 ha, max. 20 % der AF des Unternehmens	einjährig	750 - 1 000 €/ha (nach EMZ)
		mehrfährig	450 - 720 €/ha (nach EMZ)
		mehrfährig (Folgevertrag mit Anerkennung bestehende Mischung)	390 - 640 €/ha (nach EMZ)
		Greeningabzug	Jeweils -380 €/ha
Gewässerrandstreifen	mind. 6 - 30 m breite Streifen an Gewässern	760 €/ha Greeningabzug - 380 €/ha	
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	mind. 1 ha	350-600 €/ha (nach EMZ)	
Talauen Südpfalz		140 €/ha	
alternative Pfl.schutzverfahren Maiszünsler	mit Mais eingesäte Einzelflächen	40 €/ha	

* vorbehaltlich der Zustimmung durch EU-Kommission/ EULLe-Begleitausschuss

Tabelle 4: Prämienübersicht für den Vertragsnaturschutz für Acker, Grünland und Streuobst*		
Programmteil	Gegenstand der Förderung	Förderhöhe
Mähwiesen und Weiden	in Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung ausgewählte Einzelflächen	200 €/ha inkl. Zusatzmodul ganzjährige Weidehaltung: 375 €/ha
artenreiches Grünland		250 €/ha inkl. Zusatzmodul ganzjährige Weidehaltung: 375 €/ha
Kennarten (2 Module)		Mähwiesen und Weiden: 250 €/ha Artenreiches Grünland: 300 €/ha
Lebensraum Acker	5 - 20 m breite Streifen; max. 1 ha je Streifen/Fläche	300-450 €/ha (nach EMZ) Zusatzmodul Ernteverzicht: +225 €/ha
Ackerwildkräuter	5 - 20 m breite Streifen; max. 1 ha je Streifen/Fläche	890 €/ha Zusatzmodul später Stoppelumbruch: + 50 €/ha
Umwandlung einzelner Ackerflächen in artenreiches Grünland	in Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung ausgewählte Einzelflächen	420 -745 (nach EMZ)
Streuobst		einmalig 50 € je Baum (Neuanlage) 6,50 €/Baum u. Jahr (Pflege Neuanlage) 5,00 €/Baum u. Jahr (Pflege Altbestand) einmalig 65 €/Baum Sanierungsschnitt in Altbeständen

* vorbehaltlich der Zustimmung durch EU-Kommission/EULLe-Begleitausschuss

oder einer Art Schlagkartei. Die Dokumentationspflicht ist explizit in den Grundsätzen der betroffenen Programmteile genannt. Zusätzlich sind den Grundsätzen Formularvorlagen und Beispiele für die Dokumentation beigelegt. Es ist zu beachten, dass die sorgfältige Dokumentation im Falle einer Kontrolle genauso fachlich relevant ist wie die Umsetzung der Maßnahme auf den Flächen. Wer Fragen zu den EULLa-Programmteilen hat, kann sich an die Beratung der Dienstleistungszentren ländlicher Raum wenden. Die Ansprechpartner am DLR sind ebenfalls unter www.agrarumwelt.rlp.de in der Rubrik Ansprechpersonen zu finden.

Besonderheit ökologische Wirtschaftsweise

Bei diesem Programmteil ergeben sich die Bewirtschaftungsauflagen nicht direkt aus den EULLa-Grundsätzen. Diese fordern eine Einhaltung der EG-Öko-Verordnung VO (EG) 837/2007 und deren Durchführungsbestimmungen VO (EG)889/2008 im gesamten Unternehmen. Somit ist eine Teilnahme an diesem Programmteil an eine Umstellung auf den ökologischen Landbau des gesamten Unternehmens geknüpft. Teilbetriebsumstellungen, wie sie die EG-Öko-Verordnungen erlauben, sind nicht förderfähig. So ist es auch nicht möglich, selektiv nur das Grünland umzustellen und den Acker weiter konventionell zu bewirtschaften. Daher sind die Auswirkungen weitreichender als bei anderen EULLa-Programmteilen. Betroffen sind hier übrigens auch Betriebs-

zweige, die nicht dem Ziel der Vermarktung dienen, was vor allem bei Pensionstieren (Pferden) zu Problemen führen kann. Hier ist es auf jeden Fall empfehlenswert, sich Beratung einzuholen. Ansprechpartner und weitere Informationen sind zu finden beim Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz (0671/820-487; www.oekolandbau.rlp.de).

Im Zusammenhang mit der Einhaltung der EU-Öko-Verordnungen ist es notwendig, sich zusätzlich auf die Einhaltung der genannten Verordnungen kontrollieren zu lassen. Dazu ist der Abschluss eines so genannten Öko-Kontrollvertrags mit einer privaten Öko-Kontrollstelle notwendig. Dieser

muss für das diesjährige EULLa-Antragsverfahren spätestens am 1.1.2020, dem Beginn der EULLa-Vertragslaufzeit, beginnen. Der Vertrag muss auch bei der zuständigen Kreisverwaltung eingereicht werden, da sonst trotz fristgerecht gestelltem EULLa-Antrag kein Bewirtschaftungsvertrag ausgestellt werden kann. Dabei muss er jedoch nicht zwingend direkt mit dem EULLa-Antrag eingereicht werden, sondern kann auch noch nachgereicht werden. Als Empfehlung gilt, dass der Öko-Kontrollvertrag spätestens Ende November der Kreisverwaltung vorliegen sollte.

EULLa bietet hohe Flexibilität

Das Agrarumweltprogramm EULLa stellt ein breites und aufeinander abgestimmtes Set von einzelnen Programmteilen bereit. Sie sollen in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf Betriebsebene integriert werden und zeichnen sich durch eine hohe Flexibilität aus. Die gezahlte Prämie ist eine Aufwandsentschädigung und die Teilnahme an den Agrarumweltprogrammen ist freiwillig. Sämtliche Informationen zu allen Programmteilen von EULLa einschließlich der Grundsätze, der Förderprämien, Berechnungshilfen und Kontaktadressen sind zu finden auf dem Internetangebot des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück unter www.agrarumwelt.rlp.de Agrarumweltprogramme EULLa. Für Rückfragen stehen die DLR, die Kreisverwaltungen und die Naturschutz-Beratungskräfte (nur für die Vertragsnaturschutzprogramme) zur Verfügung.

Christian Cypzirsch



Der Programmteil „umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ ist über einen Mindest- und einen Höchstviehbesatz auf der Hauptfutterfläche des Betriebes gekennzeichnet. *Fotos: Cypzirsch*